

Besitzungs-Preis

In der Hauptredaktion oder den im Stadtbüro und den Bürosen erreichbaren Buchhandlungen abgekauft: vierstelliges A 4.50, — zweistelliger tägliches Auflösung bis eins A 1.50. Durch die Post bezogen bei Deutschen u. Österreich: vierstelliges A 6. Von außerhalb seiner und ausländischen Buchhandlungen bei den Vertriebenen in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Dänemark, Österreich, Schlesien und Riesengebirge, Russland, den Donaustaaten, der Russischen Tschetsche, Spanien, für alle übrigen Staaten ist der Preis nur unter Zusatz nach der Expedition dieses Blattes möglich.

Redaktion und Expedition:

Hausanschrift 8.

Geschäftsräume 183 und 222.

Militärpoststellen:

Kleiner Platz, Postamt, Universitätsstr. 2, 2. Stock, Postamtstr. 14, u. Postamt 7.

Haupt-Poststelle in Berlin:

Reichsgerichtsstr. 118.

Geschäftsräume Kast VI Nr. 5555.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 170.

Sonnabend den 5. April 1902.

Der Entwurf der französischen Militärstrafprozeßordnung.

P. Der noch nicht definitiv entschiedene Fall "Dreyfus" hat den neuen deutschen Militärstrafprozeßordnung mehreren eingebrochen. Bedeutende Juristen haben anlässlich des Gangs der Verhandlungen in diesem Prozeß darauf aufmerksam gemacht, wie wenig diese Prozeßordnung geeignet ist, eine gerechte Aburteilung der zur Entscheidung stehenden Strafsätze zu verbürgen. Wir haben früher schon einmal an dieser Stelle auf die gewünschten Bedenken aufmerksam gemacht, welche Stellung gegen die Militärstrafprozeßordnung und gegen das auf ihr basierende Verfahren hat man im Auslande. Dennoch ist es uns verdaut, auf den Gesetzentwurf, betreffend die Reform der französischen Militärstrafprozeßordnung, an dieser Stelle einzutreten, über den der bekannte Militärgerichtsrichter Dr. Ernst Grau Weiß in Wien eine kritische Studie im Bericht der "Deutsch-Ungar. Gesetzsg." in Wien erschienen ist, in welcher der Gang der Verhandlung nach den Ermittlungen des Untersuchers in klarer Weise dargestellt wird. In Friedenszeiten spielt sich das Verfahren darin in der folgenden Weise ab: Die Anklagelagen der Prozess, die Angelegenheiten der bürgerlichen Bedürfnisse, Meldepflichten der untergeordneten Militärcommandos und Belangen des Armeeministers gehen an den commandant des Generals. Wenn der General die Verfolgung für angebracht hält, erlässt er den Ermittlungsbefehl (Ordre d'Informer) und veranlaßt die Überführung des Beschuldigten an den Untersuchungsrichter (Rapporteur) bei dem örtlich zuständigen Kriegsgericht. Bei Personen vom Range oder Grade eines Obersten und aufwärts ergibt der Ermittlungsbefehl vom Kriegsminister. Die Ermittlungen werden an den Commandant du Gouvernement beim Kriegsgericht, der sie dem Rapporteur vorweist.

Bei der Beschuldigung in Haft steht, ist es von Anfang an, ist es durch den Rapporteur, auch er kann innerhalb von 24 Stunden verhört werden. Dieser erste Verhör ist ein Informationsverhör. Es werden die Personalien festgestellt, die Beschuldigung wird bekannt gegeben, der Inspecteur über seine Verhöldigkeitsrechte belehrt und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß er schon in der Voruntersuchung sich eines Rechtsbeleidigten handeln kann. Ein weiteres Verhör kann außer bei Freiheit im Verzug, wenn der Beschuldigte einen Verhöldigten begeht, nur unter Beziehung eines solchen stattfinden. Der Rechtsbeleidigter kann frei gewählt, oder es kann amtliche Bedeitung eines solchen begeht werden. Der Verhöldigter, der die Untersuchungsdienste zur Einsicht offen hält, hat das Recht, vollkommen ungestört und uneingeschränkt mit dem Beschuldigten zu verfechten und dem Untersuchungsverhöldigten zu beauftragen, kann aber in letzterem das Wort nur mit Erlaubnis des Inspecteurs erzielen. Wird er verhaftet, so ist dies im Prinzip zu verhindern. Eine Abschaffung dieser Vorherrschaft macht das Verfahren nötig. Der Untersuchungsdienst kann in jeder Phase der Untersuchung einen Inspecteur freilassen, muß dies aber, wenn der Beschuldigte ein Militär oder Offizier ist, durch Verfügung des commandierenden General mittheilen, der nun schwerer eine disziplinarische Haft ordnen kann. Wenn neue und schwerere Momente zum Vorherrschen kommen, kann auch eine neue Untersuchungshaft verfügt werden. Der Verhöldigter, der in Haft genommen wird, hat das Rechtsmittel der Beschwerde an die weiter unten erwähnte Anklagecommission. Das selbe Rechtsmittel steht auch dem Regierungskommissar.

zu, und zwar sowohl gegen eine Verhaftung, wie gegen eine Freilassung. Wie der Verhöldigter, so nimmt auch der Regierungskommissar an der Unterstellung teil. Wenn Anträge, die er stellt, vom Rapporteur abgelehnt werden, kann er ebenfalls Beschwerde an die Anklagecommission einlegen.

Nach Beendigung der Unterstellung hat der Rapporteur den Kommissar vom Ergebnisse zu verständigen und dieser muß binnen 3 Tagen seine Ansprüche stellen. Gibt der Rapporteur die That für französisch qualifiziert, so verweist er den Beschuldigten vor die Anklagecommission. Dann die Straftat nur mit Geld geahndet werden, so ist der Angeklagte auf freien Fuß zu setzen, bedinglos, wenn am vor Arest auf der That steht, der Beschuldigte sich aber selbst gestellt hat. Gegen zwei Verfestigungen des Rapporteurs hat der Regierungskommissar binnen 24 Stunden das Rechtsmittel der Beschwerde, die Beschwerde ist gültig. Der Beschuldigte hat das Rechtsmittel nur, wenn die Militärgerichtsbarkeit eine incompetent erklärt wurde. Die Anklagecommission besteht aus 3 Richtern (1 Richterinspektor und 2 Justizräthen) und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung in Gegenwart des Kommissars und des Verhöldigters, welche hier auch in die Verhandlung eingreifen können. Abgelehnt wird über das Ermittlungsbefehl des Gerichtsherrn auf das Strafverfahren bei ersterem so gut wie belächelt ist, so befindet er sich mit vielen deutlichen Rechtsgelehrten im Einfluss, die ebenfalls diesen Einschluß als einen unwilligen bezeichnet haben.

Wenn Weiß es als einen Vorteil des Einwurfs ansieht, daß im Gegenvorfall zwei deutsche Verfahren, gemeinschaftliche Straftaten, die nicht im Dienstvolkzuge verübt sind, an die bürgerlichen Gerichte übergeleitet werden, so wird er damit bei und auf harten Widerstand stoßen.

Wenn er jedoch dem französischen Verfahren vor dem deutschen bedenken den Vorzug giebt, weil der Einfluß des Gerichtsherrn auf das Strafverfahren bei ersterem so gut wie belächelt ist, so befindet er sich mit vielen deutlichen Rechtsgelehrten im Einfluss, die ebenfalls diesen Einschluß als einen unwilligen bezeichnet haben.

Das der Verhöldigter auch während des Ermittlungsvorfalls setzt in der Regel in einzugreifen, was die Motive zur deutschen Militärstrafprozeßordnung in Widerpruch mit sich selbst zu verhängen scheinen, ist ein Unding und von dem französischen Einwurfe mit Recht aufgegeben.

Freilich einem Teil dieser Rechtsgelehrten ist das Rechtsmittel der Beschwerde, die Einsicht der Regierungskommissar für die Anklage, so erlaubt der Commandant des Gerichtsherrn (der Kriegsgericht) die Anklage, um die Einsicht der Kriegsgerichtsbarkeit zu verhindern.

Die Einsicht ist in jedem Falle, der die Straftat nicht im Dienstvolkzuge verübt, auf das Strafverfahren bei ersterem so gut wie belächelt ist, so befindet er sich mit vielen deutlichen Rechtsgelehrten im Einfluss, die ebenfalls diesen Einschluß als einen unwilligen bezeichnet haben.

Das der Verhöldigter auch während des Ermittlungsvorfalls setzt in der Regel in einzugreifen, was die Motive zur deutschen Militärstrafprozeßordnung in Widerpruch mit sich selbst zu verhängen scheinen, ist ein Unding und von dem französischen Einwurfe mit Recht aufgegeben.

Die wiedergehenden Verhöldigungsrechte des Angeklagten berühren in dem französischen Entwurf kompliziert und stehen vornehmlich gegen das in Deutschland bestehende Verfahren ab. Wenn Weiß die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sprachrechter beim Kriegsgericht vertraut wissen will, sondern sie, wie in Frankreich, auf Voruntersuchung, Erledigung der Anklage und Mindesthaft als Richter bei dem Oberkriegsgericht und dem Reichsmilitägericht verweist, so läßt sich auch diese Anschuldigung nach den gemachten Erfahrungen nicht vertreten. Die Behördung, daß der Militärgericht sich "une Pravenderas arrogans" und "die gegenwärtige Regierung herrschen werde, dirige kaum gerechtfertigt sein".

Das der Angestellte in jeder Phase des Prozesses von Amstetten auf sein Recht, etwa Rechtsmittel zu ergriffen, hingewiesen und entsprechend belehrt werden muß, nennt Weiß den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Militärstrafprozesses. Auch wir stehen nicht an, es als eine Erwartung des Konservativen auf dem Gebiete des Militärgerichts anzuerkennen. Auch die offizielle Einschätzung der Pravenderas verhindert nicht, daß die Pravenderas die Angeklagten diese Haft unbedingt nothwendig gemacht hat.

Legt er aber der Beschuldigten Recurs ein, so ist der Strafvollzug natürlich gehemmt und die Sache kommt vor den Gerichtshof. Falls dieser den Recurs zurückweist, kann das Urteil binnen 24 Stunden vollstreckt werden. Doch kann der Commandant die Execution aussetzen. Er hat darüber dem Kriegsminister zu berichten. Im Kriegsgerichtsbarkeit über dem ihm analogen Strafverfahrensstande ist dies Verfahren summarisch, doch werden auch hier die Masse des Angeklagten nachdrücklich gemacht und seine Verhöldigung darf nicht beschränkt werden.

Wir wollen jedoch darauf nicht näher eingehen. Weiß nennt das Verfahren eine glückliche Vereinfachung des alten französischen Strafverfahrens mit den durch Erfahrung und Gewandtheit geläufigen wissenschaftlichen Anschauungen der Gegenwart. "In diesem Sinne der Anklage, und Dumontas geläufigen wissenschaftlichen Anschauungen der Gegenwart," sagt er, "wird der Sieg erkämpft werden, sowohl gegen Verbrechen, als auch gegen Willkür."

Wenn Weiß es als einen Vorteil des Einwurfs ansieht, daß im Gegenvorfall zwei deutsche Verfahren, gemeinschaftliche Straftaten, die nicht im Dienstvolkzuge verübt sind, an die bürgerlichen Gerichte übergeleitet werden, so wird er damit bei und auf harten Widerstand stoßen. Wenn er jedoch dem französischen Verfahren vor dem deutschen bedenken den Vorzug giebt, weil der Einfluß des Gerichtsherrn auf das Strafverfahren bei ersterem so gut wie belächelt ist, so befindet er sich mit vielen deutlichen Rechtsgelehrten im Einfluss, die ebenfalls diesen Einschluß als einen unwilligen bezeichnet haben.

Das der Verhöldigter auch während des Ermittlungsvorfalls setzt in der Regel in einzugreifen, was die Motive zur deutschen Militärstrafprozeßordnung in Widerpruch mit sich selbst zu verhängen scheinen, ist ein Unding und von dem französischen Einwurfe mit Recht aufgegeben.

Die wiedergehenden Verhöldigungsrechte des Angeklagten berühren in dem französischen Entwurf kompliziert und stehen vornehmlich gegen das in Deutschland bestehende Verfahren ab. Wenn Weiß die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sprachrechter beim Kriegsgericht vertraut wissen will, sondern sie, wie in Frankreich, auf Voruntersuchung, Erledigung der Anklage und Mindesthaft als Richter bei dem Oberkriegsgericht und dem Reichsmilitägericht verweist, so läßt sich auch diese Anschuldigung nach den gemachten Erfahrungen nicht vertreten. Die Behördung, daß der Militärgericht sich "une Pravenderas arrogans" und "die gegenwärtige Regierung herrschen werde, dirige kaum gerechtfertigt sein".

Das der Angestellte in jeder Phase des Prozesses von Amstetten auf sein Recht, etwa Rechtsmittel zu ergriffen, hingewiesen und entsprechend belehrt werden muß, nennt Weiß den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Militärstrafprozesses. Auch wir stehen nicht an, es als eine Erwartung des Konservativen auf dem Gebiete des Militärgerichts anzuerkennen. Auch die offizielle Einschätzung der Pravenderas verhindert nicht, daß die Pravenderas die Angeklagten diese Haft unbedingt nothwendig gemacht hat.

Die wiedergehenden Verhöldigungsrechte des Angeklagten berühren in dem französischen Entwurf kompliziert und stehen vornehmlich gegen das in Deutschland bestehende Verfahren ab. Wenn Weiß die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sprachrechter beim Kriegsgericht vertraut wissen will, sondern sie, wie in Frankreich, auf Voruntersuchung, Erledigung der Anklage und Mindesthaft als Richter bei dem Oberkriegsgericht und dem Reichsmilitägericht verweist, so läßt sich auch diese Anschuldigung nach den gemachten Erfahrungen nicht vertreten. Die Behördung, daß der Militärgericht sich "une Pravenderas arrogans" und "die gegenwärtige Regierung herrschen werde, dirige kaum gerechtfertigt sein".

Das der Angestellte in jeder Phase des Prozesses von Amstetten auf sein Recht, etwa Rechtsmittel zu ergriffen, hingewiesen und entsprechend belehrt werden muß, nennt Weiß den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Militärstrafprozesses. Auch wir stehen nicht an, es als eine Erwartung des Konservativen auf dem Gebiete des Militärgerichts anzuerkennen. Auch die offizielle Einschätzung der Pravenderas verhindert nicht, daß die Pravenderas die Angeklagten diese Haft unbedingt nothwendig gemacht hat.

Die wiedergehenden Verhöldigungsrechte des Angeklagten berühren in dem französischen Entwurf kompliziert und stehen vornehmlich gegen das in Deutschland bestehende Verfahren ab. Wenn Weiß die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sprachrechter beim Kriegsgericht vertraut wissen will, sondern sie, wie in Frankreich, auf Voruntersuchung, Erledigung der Anklage und Mindesthaft als Richter bei dem Oberkriegsgericht und dem Reichsmilitägericht verweist, so läßt sich auch diese Anschuldigung nach den gemachten Erfahrungen nicht vertreten. Die Behördung, daß der Militärgericht sich "une Pravenderas arrogans" und "die gegenwärtige Regierung herrschen werde, dirige kaum gerechtfertigt sein".

Das der Angestellte in jeder Phase des Prozesses von Amstetten auf sein Recht, etwa Rechtsmittel zu ergriffen, hingewiesen und entsprechend belehrt werden muß, nennt Weiß den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Militärstrafprozesses. Auch wir stehen nicht an, es als eine Erwartung des Konservativen auf dem Gebiete des Militärgerichts anzuerkennen. Auch die offizielle Einschätzung der Pravenderas verhindert nicht, daß die Pravenderas die Angeklagten diese Haft unbedingt nothwendig gemacht hat.

Die wiedergehenden Verhöldigungsrechte des Angeklagten berühren in dem französischen Entwurf kompliziert und stehen vornehmlich gegen das in Deutschland bestehende Verfahren ab. Wenn Weiß die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sprachrechter beim Kriegsgericht vertraut wissen will, sondern sie, wie in Frankreich, auf Voruntersuchung, Erledigung der Anklage und Mindesthaft als Richter bei dem Oberkriegsgericht und dem Reichsmilitägericht verweist, so läßt sich auch diese Anschuldigung nach den gemachten Erfahrungen nicht vertreten. Die Behördung, daß der Militärgericht sich "une Pravenderas arrogans" und "die gegenwärtige Regierung herrschen werde, dirige kaum gerechtfertigt sein".

Das der Angestellte in jeder Phase des Prozesses von Amstetten auf sein Recht, etwa Rechtsmittel zu ergriffen, hingewiesen und entsprechend belehrt werden muß, nennt Weiß den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Militärstrafprozesses. Auch wir stehen nicht an, es als eine Erwartung des Konservativen auf dem Gebiete des Militärgerichts anzuerkennen. Auch die offizielle Einschätzung der Pravenderas verhindert nicht, daß die Pravenderas die Angeklagten diese Haft unbedingt nothwendig gemacht hat.

Die wiedergehenden Verhöldigungsrechte des Angeklagten berühren in dem französischen Entwurf kompliziert und stehen vornehmlich gegen das in Deutschland bestehende Verfahren ab. Wenn Weiß die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sprachrechter beim Kriegsgericht vertraut wissen will, sondern sie, wie in Frankreich, auf Voruntersuchung, Erledigung der Anklage und Mindesthaft als Richter bei dem Oberkriegsgericht und dem Reichsmilitägericht verweist, so läßt sich auch diese Anschuldigung nach den gemachten Erfahrungen nicht vertreten. Die Behördung, daß der Militärgericht sich "une Pravenderas arrogans" und "die gegenwärtige Regierung herrschen werde, dirige kaum gerechtfertigt sein".

Das der Angestellte in jeder Phase des Prozesses von Amstetten auf sein Recht, etwa Rechtsmittel zu ergriffen, hingewiesen und entsprechend belehrt werden muß, nennt Weiß den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Militärstrafprozesses. Auch wir stehen nicht an, es als eine Erwartung des Konservativen auf dem Gebiete des Militärgerichts anzuerkennen. Auch die offizielle Einschätzung der Pravenderas verhindert nicht, daß die Pravenderas die Angeklagten diese Haft unbedingt nothwendig gemacht hat.

Die wiedergehenden Verhöldigungsrechte des Angeklagten berühren in dem französischen Entwurf kompliziert und stehen vornehmlich gegen das in Deutschland bestehende Verfahren ab. Wenn Weiß die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sprachrechter beim Kriegsgericht vertraut wissen will, sondern sie, wie in Frankreich, auf Voruntersuchung, Erledigung der Anklage und Mindesthaft als Richter bei dem Oberkriegsgericht und dem Reichsmilitägericht verweist, so läßt sich auch diese Anschuldigung nach den gemachten Erfahrungen nicht vertreten. Die Behördung, daß der Militärgericht sich "une Pravenderas arrogans" und "die gegenwärtige Regierung herrschen werde, dirige kaum gerechtfertigt sein".

Das der Angestellte in jeder Phase des Prozesses von Amstetten auf sein Recht, etwa Rechtsmittel zu ergriffen, hingewiesen und entsprechend belehrt werden muß, nennt Weiß den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Militärstrafprozesses. Auch wir stehen nicht an, es als eine Erwartung des Konservativen auf dem Gebiete des Militärgerichts anzuerkennen. Auch die offizielle Einschätzung der Pravenderas verhindert nicht, daß die Pravenderas die Angeklagten diese Haft unbedingt nothwendig gemacht hat.

Die wiedergehenden Verhöldigungsrechte des Angeklagten berühren in dem französischen Entwurf kompliziert und stehen vornehmlich gegen das in Deutschland bestehende Verfahren ab. Wenn Weiß die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sprachrechter beim Kriegsgericht vertraut wissen will, sondern sie, wie in Frankreich, auf Voruntersuchung, Erledigung der Anklage und Mindesthaft als Richter bei dem Oberkriegsgericht und dem Reichsmilitägericht verweist, so läßt sich auch diese Anschuldigung nach den gemachten Erfahrungen nicht vertreten. Die Behördung, daß der Militärgericht sich "une Pravenderas arrogans" und "die gegenwärtige Regierung herrschen werde, dirige kaum gerechtfertigt sein".

Das der Angestellte in jeder Phase des Prozesses von Amstetten auf sein Recht, etwa Rechtsmittel zu ergriffen, hingewiesen und entsprechend belehrt werden muß, nennt Weiß den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Militärstrafprozesses. Auch wir stehen nicht an, es als eine Erwartung des Konservativen auf dem Gebiete des Militärgerichts anzuerkennen. Auch die offizielle Einschätzung der Pravenderas verhindert nicht, daß die Pravenderas die Angeklagten diese Haft unbedingt nothwendig gemacht hat.

Die wiedergehenden Verhöldigungsrechte des Angeklagten berühren in dem französischen Entwurf kompliziert und stehen vornehmlich gegen das in Deutschland bestehende Verfahren ab. Wenn Weiß die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sprachrechter beim Kriegsgericht vertraut wissen will, sondern sie, wie in Frankreich, auf Voruntersuchung, Erledigung der Anklage und Mindesthaft als Richter bei dem Oberkriegsgericht und dem Reichsmilitägericht verweist, so läßt sich auch diese Anschuldigung nach den gemachten Erfahrungen nicht vertreten. Die Behördung, daß der Militärgericht sich "une Pravenderas arrogans" und "die gegenwärtige Regierung herrschen werde, dirige kaum gerechtfertigt sein".

Das der Angestellte in jeder Phase des Prozesses von Amstetten auf sein Recht, etwa Rechtsmittel zu ergriffen, hingewiesen und entsprechend belehrt werden muß, nennt Weiß den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Militärstrafprozesses. Auch wir stehen nicht an, es als eine Erwartung des Konservativen auf dem Gebiete des Militärgerichts anzuerkennen. Auch die offizielle Einschätzung der Pravenderas verhindert nicht, daß die Pravenderas die Angeklagten diese Haft unbedingt nothwendig gemacht hat.

Die wiedergehenden Verhöldigungsrechte des Angeklagten berühren in dem französischen Entwurf kompliziert und stehen vornehmlich gegen das in Deutschland bestehende Verfahren ab. Wenn Weiß die Militärgerichtsbarkeit nicht als Sprachrechter beim Kriegsgericht vertraut wissen will, sondern sie, wie in Frankreich, auf Voruntersuchung, Erledigung der Anklage und Mindesthaft als Richter bei dem Oberkriegsgericht und dem Reichsmilitägericht verweist, so läßt sich auch diese Anschuldigung nach den gemachten Erfahrungen nicht vertreten. Die Behördung, daß der Militärgericht sich "une Pravenderas arrogans" und "die gegenwärtige Regierung herrschen werde, dirige kaum gerechtfertigt sein".

Das der Angestellte in jeder Phase des Prozesses von Amstetten auf sein Recht, etwa Rechtsmittel zu ergriffen, hingewiesen und entsprechend belehrt werden muß, nennt Weiß den größten Fortschritt auf dem Gebiete des Militärstrafprozesses. Auch